

dass virtuelle Charaktere von ihrer Ursprungswelt getrennt werden (S. 299–314), schließt *Dein* den Hauptteil seiner Untersuchung ab.

Der abschließende Teil (S. 315–328) – Zusammenfassung und Ausblick – besteht aus drei Kapiteln und ist damit sehr umfangreich geraten. Dies hat jedoch den Vorteil, dass so die Erkenntnisse aus dem Hauptteil der Arbeit gut verständlich und nachvollziehbar zusammengefasst werden. Überzeugend ist vor allem der Abschnitt zum Öffentlichkeitsbegriff (S. 319–321). Denn *Dein* gelingt der Nachweis, dass diesem Begriff bei der bearbeiteten Thematik eine entscheidende Bedeutung zukommt, nicht zuletzt im urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Kontext.

Bei der Durchsicht des Literaturverzeichnisses fällt auf, dass der Autor einschlägige Literatur nicht ausgewertet hat, die als grundsätzliche Werke für diese Thematik anzusehen sind (etwa *Taegeer/Buchner/Habel/Schubert*, Rechtsfragen virtueller Welte, 2010; *Große Ruse-Khan/Klass/von Lewinski*, Nutzer-generierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts, 2010). Diese Literatur ist zudem aktueller als manches vom Autor zitierte Werk.

Trotz der zu kritisierenden Punkte gelingt *Dein* die lesenswerte Darstellung einer Materie, die allein schon wegen der Fülle an berührten rechtlichen Problemfeldern anspruchsvoll ist. Seine Arbeit wird die Diskussion um die rechtliche Behandlungen von Phänomenen aus virtuellen Welten bereichern.

PD Dr. Ronny Hauck, München

Mešević, Iza Razija: Urheberrechtssysteme und kollektive Rechtswahrnehmung in Südosteuropa. Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb Bd. 57, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 622 S., ISBN 978-3-8487-1433-9, € 139.–

In ihrer von *Hilty* betreuten Dissertation erörtert die Verf. das Urheberrecht und das Verwertungsgesellschaftenrecht Südosteuropas. «Südosteuropa» definiert sie dabei als die «Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) (...), nämlich (...) Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und unter Vorbehalt Kosovo» (S. 33). Ergänzend nimmt sie Bulgarien und Albanien in den Blick (S. 34). Die Verf. will mit ihrer Arbeit nicht nur eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur schließen, sondern auch «den regionalen Verwertungsgesellschaften einen Dienst (...) erweisen» (S. 29).

Die Arbeit ist in fünf Teile gegliedert. Zunächst stellt die Verf. den Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung in den südosteuropäischen Staaten dar (I., S. 33–170), also im Wesentlichen die nationalen Urheberrechtsgesetze. Anschließend gibt sie eine Übersicht über «die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU» (II., S. 171–253), nämlich die Rechtsakte mit beiläufiger Harmonisierung von Aspekten des Verwertungsgesellschaftenrechts, Soft-Law und Kommissionsempfehlungen, die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26 (VGRL) sowie Rechtsprechung des EuGH und Kommissionsentscheidungen. Sodann stellt sie die Verwertungsgesellschaften der Länder vor (III., S. 255–315). Im «zentralen Teil der Arbeit» (S. 30) untersucht die Verf. Recht und Praxis der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa (IV., S. 317–548). Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf «Perspektiven der Verwertungsgesellschaften der Region» (V., S. 549–565).

Sehen wir uns die Arbeit im Hinblick auf aktuelle Fragen des Verwertungsgesellschaftenrechts an. Die umstrittenste Frage in diesem Bereich ist gegenwärtig die nach der Verlegerbeteiligung (s. das laufende Verfahren des BGH, I ZR 198/13 *Vogel ./ VG Wort* sowie die Entscheidung des EuGH v. 12.11.2015 – Rs. C-572/13 *Reprobel* ECLI:EU:C:2015:750). Da unter den südosteuropäischen Staaten mit Bulgarien und Kroatien auch zwei EU-Mitgliedstaaten sowie mit Albanien, Mazedonien, Montenegro und Serbien vier Beitrittskandidaten sind, ist diese Frage auch für jene Länder von Bedeutung und können sich umgekehrt aus der dortigen Rechtslage weiterführende Hinweise für uns ergeben.

Erster Anknüpfungspunkt ist das materielle Urheberrecht. Tatsächlich sehen die Urheberrechtsgesetze von Slowenien (S. 64 f.), Kroatien (S. 74) und Bosnien-Herzegowina (S. 83) einen Vergütungsanspruch des Verlegers für Vervielfältigungen vor. Ein (in der Arbeit nicht näher spezifiziertes) Leistungsschutzrecht des Verlegers enthalten auch das Urheberrechtsgesetz von Serbien (S. 94, «Recht der Verleger von Druckausgaben»), Montenegro (S. 98, «Schutz ... der Verleger») und Slowenien (S. 111). Unklar ist die Rechtslage in Kosovo (die Verf. weist S. 101 lediglich darauf hin, dass eine Begriffsbestimmung «Verleger» fehlt). Auch in Albanien gibt es wohl kein originäres Recht des Verlegers (vgl. S. 129 f.). Das bulgarische Urheberrechtsgesetz enthält «die drei klassischen verwandten Schutzrechte» (S. 148) sowie ein Schutzrecht für Filmproduzenten und ein «besonderes Schutzrecht für die Veröffentlichung einer *editio princeps*» (S. 150 f.).

Im Abschnitt über das Unionsrecht weist die Verf. zur Informationsgesellschaftsrichtlinie 2001/29 (InfoRL) lediglich auf deren Begründungserwägungen 17, 18 und 26 hin, die Verwertungsgesellschaften erwähnen. Sie spricht die Problematik aber im Zusammenhang mit Begründungserwägung 20 VGRL

an, die «anscheinend auf die Verleger hin[weist]». Ohne eigene Stellungnahme erwägt die Verf. hier freilich nur, dass in der Bestimmung ein Widerspruch zur Entscheidung des EuGH v. 9.2.2012 – Rs. C-277/10 *Luksan*, ECLI:EU:C:2012:65 liegen könnte.

Die zahlreichen Verwertungsgesellschaften der südosteuropäischen Staaten, die die Arbeit im Einzelnen vorstellt, können im Rahmen dieser Rezension nicht aufgezählt werden. (Hinzuweisen ist immerhin darauf, dass die Verwertungsgesellschaften von Bosnien und Herzegowina die schönsten Namen haben: SINE QUA NON, S. 272; UZUS, S. 274; KVANTUM, S. 275.) Sieht man beispielhaft die Verwertungsgesellschaften Sloweniens an (das ein Verlegerrecht kennt), so bleibt hier freilich etwas undeutlich, ob die ZAMP Slow als «Vereinigung der Urheber und Inhaber von kleinen Rechten und anderen Urheberrechten Sloweniens» (S. 256–258) und die SAZAS als «Vereinigung der Komponisten und Urheber für den Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte Sloweniens» (S. 258 f.) auch Verlegermitglieder haben. Die SAZOR hingegen ist die «Slowenische Organisation von Urhebern und Verlegern für die Vervielfältigungsrechte» (S. 260 f.), nimmt also wohl jedenfalls auch Verlegerrechte wahr.

Im Abschnitt über das Verwertungsgesellschaftenrecht könnte die Verlegerbeteiligung (der Gliederung der Arbeit folgend) zunächst im Rahmen der «Grundsätze der Verteilung» (S. 380–384) begegnen. Indes enthalten weder die formalen Vorgaben («der Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis», S. 381 f.) noch die inhaltlichen Vorgaben («Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit», S. 382 f.) oder ihre Konkretisierung durch gesetzliche Verteilungsregeln (S. 383 f.) Aussagen über die Verlegerbeteiligung. Auch im Zusammenhang mit dem Wahrnehmungszwang (S. 438–441) oder der Mitgliedschaft (S. 447–450) sind die Verleger nicht besonders erwähnt (obwohl sie freilich in den Ländern, die entsprechende Leistungsschutzrechte kennen, zu den Rechteinhabern zählen).

Was können wir dieser Durchsicht entnehmen? Dass einzelne Fragen offenbleiben oder nicht vollständig beantwortet sind, ist der Arbeit nicht vorzuwerfen; unser Thema ist einigermaßen speziell, und es handelt sich bei der Arbeit nicht um ein Handbuch. Die nationalen Modelle unterscheiden sich auch in dieser Region, was die Verlegerbeteiligung angeht. Im Hinblick auf das Unionsrecht ist das Beispiel des EU-Mitgliedstaats Kroatiens von Interesse, wo Verleger einen Vergütungsanspruch wegen privater Vervielfältigungen haben. Die Informationsgesellschaftsrichtlinie steht dem nicht entgegen. Sie sieht ein Vervielfältigungsrecht des Verlegers zwar nicht vor, steht einer entsprechenden nationalen Regelung aber auch nicht entgegen. Ebenso wenig lässt sich ihr ein Ausschluss eines solchen Vergütungsanspruchs entnehmen. Damit führt

das kroatische Urheberrechtsgesetz aber im Ergebnis zu eben jener Rechtslage, wie sie Generalanwalt *Cruz-Villalón* in seinen Schlussanträgen v. 11.6.2015 – Rs. C-572/13 *Reprobel*, ECLI:EU:C:2015:389 Rn. 132 ff. bedacht hat. Die Ansprüche von Urhebern und Verlegern führen zusammengenommen – und sie dürften wohl praktisch zusammen wahrgenommen werden – zu dem von ihm so genannten «Ausgleich *sui generis*», der einerseits den von Art. 5 Abs. 2 lit. a) und b) InfoRL «gerechten Ausgleich» umfasst, andererseits einen darüber hinausgehenden «Verlegeranteil» enthält. Damit wird freilich die Entscheidung des EuGH in Frage gestellt, dürfte doch im wirtschaftlichen Ergebnis dasselbe erreicht werden, was auch die vom Gerichtshof beanstandete belgische Regelung bedeutete. Für das deutsche Recht, das gem. § 63a UrhG eine Verlegerbeteiligung zulässt, stellt sich primär die Frage, ob die – in Verlagsverträgen und Verteilungsplänen – privatautonom begründete Verlegerbeteiligung unionsrechtlich zu beanstanden ist (dazu *Riesenhuber*, EuZW 2016, 16 ff.). Das kroatische Modell könnte aber auch auf einen Weg hinweisen, wie Bundesjustizminister *Maas* die rechtspolitisch gewünschte (Keynote beim Kongress der Initiative Urheberrecht «Zukunft des Urheberrechts» am 1.12.2015 in Berlin, zugänglich unter www.bmjv.de unter Pressestelle, Reden) Klarstellung europarechtskonform auf nationaler Ebene erreichen kann, nämlich indem er aus der in § 63a S. 2 UrhG anerkannten Verlegerbeteiligung ein echtes Leistungsschutzrecht macht.

Sehen wir uns ein weiteres, immer wieder umstrittenes Thema an, «soziale und kulturfördernde Tätigkeiten» der Verwertungsgesellschaften (S. 410–420). «Verwertungsgesellschaften sind keine bloßen Inkassoorganisationen und stellen einen Teil der <kulturellen Infrastruktur> der Staaten dar» (S. 410), wie die Verf. (unter Bezugnahme auf *Heine*, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften, 2008, S. 233) sagt. Das gilt auch «für die Verwertungsgesellschaften der Region». Die Verf. hebt die besondere Bedeutung der kulturellen Förderung gerade für kleinere Länder hervor. Sie ist denn auch weitgehend anerkannt. Selbst dort wo gesetzliche Regelungen fehlten, «nahmen einige Verwertungsgesellschaften eine proaktive Haltung gegenüber kulturellen und sozialen Tätigkeiten ein» (S. 413). Aus deutscher Perspektive verwundert das nicht, war doch auch bei uns – bis zur gesetzlichen Regelung von 1965 – die kulturelle und soziale Förderung «nur» privatautonom legitimiert. Freilich können die Voraussetzungen und Grenzen ohne gesetzliche Regelung umstritten sein. Einige südosteuropäische Länder sehen daher eine Ermächtigungsgrundlage für solche Aktivitäten der Verwertungsgesellschaften vor, andere schreiben sie zwingend vor.

Werfen wir noch einen Blick auf die «Perspektiven» (S. 549 ff.). Hier kann aus Sicht der Verf. besonders der Wettbewerbsdruck im Bereich der Online-

verwertung (wohl v.a. von Musikrechten) für Bedrängnis der Verwertungsgesellschaften der südosteuropäischen Länder sorgen, die zumeist verhältnismäßig klein sind. Freilich ist darüber nicht zu vernachlässigen, dass es nach wie vor auch eine «Off-line-Welt» gibt, in der urheberrechtliche Nutzungen zu lizenzieren sind. Die Verf. erwägt verschiedene mögliche Strategien. Naheliegender ist, dass die Verwertungsgesellschaften zur «Rationalisierung» gedrängt werden (S. 557 f.). Dafür kommt u.a. ein «Outsourcing» in Betracht, etwa die Bündelung von Wahrnehmungsaktivitäten bei einer Gesellschaft oder die Beauftragung externer Dienstleister. Die Verwertungsgesellschaften eines Landes könnten sich auch zu einem «nationalen *one-stop-shop*» zusammenschließen, regionale Partnerschaften oder eine «Supragesellschaft» bilden (S. 560 f., 561 ff.). Die Verf. weist auf regionale gemeinsame Datenbanken wie «Nord Doc» des Joint Ventures «Nordisk Copyright Bureau» hin. Mehr als Ansätze aufzuzeigen, kann die Arbeit hier nicht. Die Antworten müssen die Verwertungsgesellschaften und der Markt geben.

Auf einige Formalien sei schließlich hingewiesen. Das Buch enthält neben dem Literaturverzeichnis (S. 567–584) ein Quellenverzeichnis (S. 585–622), doch leider fehlt – wie so oft bei Dissertationen – ein Stichwortverzeichnis. Das ist umso bedauerlicher als die Arbeit, wengleich kein Handbuch, doch auch als praktische Hilfe und Zugang gedacht ist (S. 33). Das Werk ist, neben seiner Einteilung in fünf Hauptteile, mit einer dezimalen Gliederung versehen. Das ist im deutschen juristischen Schrifttum nach wie vor unüblich und nach meinem Empfinden auch wenig übersichtlich. Dies gilt besonders, wenn man, wie der Verlag das hier tut, die Überschriften im Text und im Inhaltsverzeichnis in einheitlicher Größe und Formatierung (einheitliche Schriftgröße, kein Fett- oder Kursivdruck) darstellt. An den Verlag ist die Kritik zu richten, dass die Bindung rasch (nämlich schon im Laufe der Durchsicht für diese Rezension) aus dem Leim geht. Besonders bei einem Werk, das man auch für praktische Zwecke nutzen soll und kann, ist das ärgerlich.

Man kann den Fleiß der Verf. nur bewundern. Mit ihrer Arbeit eröffnet sie uns den Zugang zum Urheber- und Wahrnehmungsrecht einer ganzen Region. Den dortigen Verwertungsgesellschaften erweist sie mit ihrer systematischen und rechtsvergleichenden Erörterung in der Tat einen Dienst. So ist die Arbeit insgesamt verdienstvoll zu nennen.

Prof. Dr. *Karl Riesenhuber*, Bochum